

cum instante periculo mali gravis, aut metu huius, vel cum privatione aut impedimento boni notabilis“ (Th. Bouquillon, Theol. mor. fund. ed. 3 de legibus, n. 168). Ferner nannte er seinem Freunde die Ausführungen von Michiels, in seinen *Normae generales J. C.* vol. I, S. 366—369; von Eichmann, *Kirchenrecht* (4. Aufl.), Band 1, S. 57; von Maroto, in seinen *Institutiones* (3. Aufl.), n. 232. Sodann ging der Freund direkt auf das Gebot des Breviergebetes über und nannte ihm bedeutende Autoren, welche den Priester vom Breviergebet entbinden, im Falle einer schweren körperlichen oder psychischen Erkrankung. So schreibt Sägmüller in der neuesten Auflage des Kirchenrechts, S. 387, Note 1: „Von der Verpflichtung zum Breviergebet befreit physische Unmöglichkeit, z. B. Krankheit, Verlust des Breviers, sodann moralische Unmöglichkeit, z. B. Furcht vor schweren Nachteilen bei Rezitation, ferner Überhäufung mit dringenden Berufsgeschäften oder Liebeswerken u. ä.“ Der heilige Alfons bemerkt (lib. IV, cap. II, n. 177, sub finem): „Additque Gobat, quod si quis pateretur graves anxietates, posset aliquando etiam ei interdicti recitatio Officii, donec videatur posse recitare sine tanto incommodo; cum magnum incommodum excuset per se a praecepto Ecclesiae.“ Vgl. Lehmkuhl, *Theol. mor.* (12. Aufl.), vol. I, n. 137 ad 7; vol. II, n. 807; Vermeersch, *Theol. mor.* vol. III, n. 41 ad 2; Claeyssbouuaert-Simenon, *Manuale J. C.* (2. Aufl.), n. 291; Aertnys-Damen, *Theol. mor.* (11. Aufl.), tom. I, n. 1128.

Doch mit der Ansicht der Moralisten und Kanonisten gab sich Raymundus noch nicht zufrieden. Ein dritter Freund kam daher auf einen anderen Gedanken: er ging von der Gewißheit aus, daß Raymundus das ganze Brevier oder doch den größten Teil desselben aus eigenem Antrieb, gern und mit Nutzen für Leib und Seele rezitieren würde, sobald er vollständig sich frei von der Verpflichtung fühlte. Daher wandte sich der Freund an die Heilige Pönitentiarie und legte den Fall, tecto nomine, vor und bat um Dispens a lege Breviarii. Die Pönitentiarie antwortete: „Consulat probatos auctores.“ Diese „probati auctores“ waren im Bittgesuch bereits genannt worden.

So kann denn Raymundus im Interesse seiner Gesundheit das Breviergebet unterlassen; sein Beichtvater aber wird im Geiste weiser Diskretion vor allem sein Augenmerk auf die Überwindung der „Phobie vor dem Breviergebet“ richten durch Entlastung von dem furchtbaren: „Du mußt!“ Das „du mußt“ muß in ein „du darfst“ umgewandelt werden, durch eine richtige Behandlung des Patienten.

Rom (S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

(Das Beichtgebot nach Kanon 807 in der Mission.) Der Missionär Linus hat das Unglück, schwer zu fallen. Von sei-

nem nächsten Nachbarn ist er stundenweit entfernt und der Weg dorthin ist ein sehr schlechter. Übermorgen ist in einer Filiale Gottesdienst angekündigt. Geht er heute zum Konfrater, so kann er morgen nur äußerst schwer, wenn überhaupt zur Filiale kommen. Er denkt sich nun: Die Christen sind schon bei fünf Kilometer Weges nicht mehr *schwer* verpflichtet, der Sonntagsmesse beizuwohnen, also kann unter diesen Umständen auch nicht mehr von einer *schweren* Verpflichtung des „*quam primum*“ die Rede sein, also bei nächster, passender Gelegenheit! Am nächsten Morgen und auch an den folgenden Tagen liest er nach gemachter contritio die heilige Messe, denn er sagt sich: Was denken die Leute, die an die tägliche Messe gewöhnt sind, wenn ich als gesunder Mensch keine heilige Messe lese. Was gilt von dieser Kalkulation?

Can. 807 lautet: „Sacerdos sibi conscius peccati mortalis, quantumvis se contritum existimet, sine praemissa sacramentali confessione Missam celebrare ne audeat: quod si, deficiente copia confessarii et urgente necessitate, elicito tamen perfectae contritionis actu, celebraverit, quamprimum confiteatur.“ Daß der erste Satz dieses Gebotes schwer verpflichten will, besagt der Ausdruck „ne audeat“. Ebenso ist kein Zweifel, daß der Priester Linus davon betroffen wird, wenn er nicht die im zweiten Teil des Kanons berücksichtigte Ausnahme für sich geltend machen kann. Dahin zielt seine Kalkulation. Eine Zelebration, wozu der notwendige Gnadenstand durch vollkommene Reue hergestellt wird, hält das Kirchenrecht für berechtigt unter zwei Bedingungen: 1. Daß kein Beichtvater zur Verfügung steht *und* 2. daß drängende Notwendigkeit vorhanden ist zur Feier der heiligen Messe. Sind beide Voraussetzungen erfüllt, dann ist es erlaubt elicito perfectae contritionis actu zu zelebrieren, womit aber die weitere Verpflichtung erwächst, quamprimum die Sünde zu beichten. Der nächste Konfrater des Linus ist derart weit entfernt und der Weg zu ihm beschwerlich, daß er die in der Filiale schon festgesetzte heilige Messe nicht mehr lesen könnte, wenn er ihn aufsuchte. Könnte der Gottesdienst abgesagt werden? Wir müssen mit den Verhältnissen in einem Missionsgebiete rechnen: große Entfernung zwischen den Stationen, schlechte Reise- und Verständigungsmöglichkeit, Schwierigkeiten, die Leute zu einem Gottesdienste zusammenzubringen u. dgl. mehr. In casu ist die necessitas urgens auch begründet durch die Gefahr der Infamie für Linus, wenn er ohne äußeren Grund den Gottesdienst in der Filiale ausläßt, und durch das Ärgernis, das die Gläubigen daran nehmen. In Anbetracht dieser Umstände kalkuliert der Missionär richtig, wenn er sich berechtigt hält, elicito actu perfectae contritionis am nächsten Morgen und am folgenden Tage in der Filiale die heilige Messe zu zelebrieren.

Linus aber bezieht in seine Überlegung mehr ein: „Am nächsten Morgen und auch an den folgenden Tagen.“ Er sagt sich dabei: „Was denken die Leute, die an die tägliche heilige Messe gewöhnt sind, wenn ich als gesunder Mensch keine heilige Messe lese.“ Dem muß aber ein gegenteiliges Bedenken vorgehalten werden. Linus wird wohl auch sonst, wenigstens hin und wieder, seinen Konfrater aufsuchen zwecks einer Aussprache mit ihm oder *causa confessionis*. Was denken dann seine Pfarrkinder? Anfangs wurde von ihm nur damit gerechnet, daß er morgen nicht in die Filiale kommen könne, wenn er heute zum Konfrater geht! Er kann aber wohl nach dem Besuch der Filiale, oder wenigstens am nächsten Tage dorthin seine Reise machen. Die Berufung auf die Gefahr der Infamie muß eine gewissenhaft haltbare sein und darf nicht zur Ausrede werden! Das „*quamprimum*“ ist eine schwere Verpflichtung und kann nicht mit „*nächster, passender Gelegenheit*“ übersetzt werden. Der Vergleich mit der Urgenz des Sonntagsgebotes ist, gelinde gesagt, für eine weitere Verschiebung der Erfüllung des can. 807 (*quamprimum confiteatur*) nichtssagend. Es ist überhaupt nicht ganz klar, was Linus betreffs dieses „*quamprimum*“ meint. Es könnte nach seiner Angabe auch die Vermutung auftauchen, er sehe die Zeit der Verfehlung als *finis, a quo*, für die Urgenz des Gebotes an. Man brauchte nur die Tatbestände so zu reihen: Der Priester fällt. Nun fragt es sich um die Herstellung des Gnadenstandes durch die Beichte. Er denkt an die Entschuldigung der Christen vom Sonntagsdienst und schließt daraus, daß „von einer schweren Verpflichtung des *quamprimum* nicht die Rede sein kann“. Dies wäre nicht nur ein falscher Schluß, sondern eine verfehlte Ansicht über den Inhalt des can. 807. Das Gebot mit dem „*quamprimum*“ bezieht sich auf das unmittelbar vorausgehende „*Quod si . . . celebraverit*“. Wenn ein Priester nach der schweren Sünde nicht zelebrieren wollte, dann kommt dieses Gebot überhaupt nicht in Frage, nur wenn er zelebriert in *statu gratiae*, der nicht durch die Beichte, sondern *actu perfectae contritionis* hergestellt wurde. Für Linus erheischt der Kanon die Erfüllung nach der Messe in der Filiale oder wenigstens, wie oben bemerkt, am folgenden Tage, wenn es am selben Tage wegen der Entfernung unmöglich ist. Warum für eine weitere Verschiebung eine drängende Notwendigkeit aus dem Bedenken: „Was denken die Leute“ nicht geltend gemacht werden kann, wurde oben bereits dargelegt. Über die nähere Bedeutung des *quamprimum* und zur Erklärung des ganzen can. 807 verweise ich auf die Ausführungen des hochwürdigen P. Gerard Oesterle O. S. B. in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1931, S. 771 ff. Wollten wir der „Kalkulation“ noch einen Gedanken anfügen, dann wäre es der, daß zur Erfül-

lung der Kanonvorschrift gerade in diesem Falle auch eine andere Urgenz wirksam sein wird, welche die Gesetzespflicht erleichtern helfen wird, jene, wofür wir die drei Worte namhaft machen: Sancta sancte sanctis.

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Die sakramentale Genugtuung.) Titius, ein etwas oberflächlicher und leichtsinniger Bursche, klagt sich darüber an, daß er vor einem Jahre in der Osterbeicht als Bußwerk einen Rosenkranz auferlegt erhalten habe. Sofort habe er gedacht, diese Buße nicht zu erfüllen. Nun beichtet er nach einem Jahre wieder (bei einem anderen Beichtvater). Seine neue Sündenschuld ist aber so groß, daß auch diesmal der Beichtvater sich nicht mit einer herkömmlichen Fünf-Vaterunser-Buße begnügen darf. Dazu kommt das Bekenntnis der seinerzeit (durch die in böswilliger Absicht unterlassene Buße) ungültig gewordene Beichte.

Nun die Frage: Hat der zweite Beichtvater das Recht, in einem solchen Fall eine früher von einem anderen Beichtvater auferlegte Buße zu ändern? Muß in dem vorgelegten Fall nicht zu der seinerzeit unterlassenen „Buße“ eine neue dazugegeben werden, oder genügt nun die Auflage einer einzigen Bußverpflichtung?

Antwort: 1. Der Pönitent ist verpflichtet, die vom Beichtvater auferlegte Buße anzunehmen, außer sie wäre geradezu unvernünftig. Er muß ja das Urteil des Richters ehrerbietig anerkennen und ebenso wie der Beichtvater für die Integrität des Sakramentes Sorge tragen. Scheint ihm die Buße zu schwer und zu lästig, so kann er, wenn der Beichtvater seiner Bitte um Änderung nicht entsprechen will, *ohne* Lossprechung fortgehen und einen anderen Beichtvater aufsuchen; dies gilt aber nur von einer wirklich unvernünftigen Buße; wollte der Pönitent aus Bequemlichkeit die Buße nicht annehmen und mit einer leichteren Buße für schwere Sünden absolviert werden, so scheint eine solche Gesinnung von schwerer Sünde nicht entschuldigt werden zu können; der Pönitent wäre nicht zu absolvieren. (Heiliger Alfons, Theologia moralis, VI, 516, und Homo apost., XVI, 55.)

2. Die Annahme der Buße in diesem Sinne gehört zum Wesen des Sakramentes. Daraus ergibt sich, daß in unserem Falle, wo der Pönitent „sofort“, das heißt wohl, noch vor der Lossprechung, dachte, die Buße nicht zu erfüllen, die Beichte ungültig war, eben durch den Mangel eines wesentlichen Aktes von seiten des Pönitenten, genau so wie wenn Reue oder Vorsatz gefehlt hätten. Die in einer ungültigen Beicht auferlegte Buße verpflichtet aber nicht, außer es werden reservierte Sünden beim Superior angeklagt (wovon hier nicht die Rede ist); denn *accessorium sequitur*